

Deckblatt zum Merkblatt und den Belehrungen externer Kräfte im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Schule	

- ☐ Das Merkblatt für externe Kräfte habe ich zur Kenntnis genommen.
- ☐ Die Belehrung aus dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1979 (StAnz. 1979 S. 1544) ist erfolgt.
- ☐ Über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten an und von Lehrkräften bin ich informiert worden und habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.
- ☐ Ich erkläre, dass ich über den Inhalt der für meine Tätigkeit relevanten Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden bin und ich eine Abschrift dieses Protokolls und der Strafvorschriften erhalten habe.
- ☐ Ich bestätige hiermit den Empfang der Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (ABl. 06/2018, S. 414) sowie der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (StAnz. 2022, S. 1408).
- ☐ Ich erkläre, dass die Angaben zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren vollständig sind.
- ☐ Ich erkläre, dass ich die Niederschrift nach dem Nachweisgesetz erhalten habe.

....., den
Ort Datum

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

.....
Unterschrift der externen Kraft

Merkblatt für externe Kräfte

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von externen Kräften im Rahmen der verlässlichen Schulzeit nach § 15a oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes

1.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen¹ erfüllt sind und Sie die Erklärung nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) abgeben, wird das RP Kassel – Bezügestelle (ehemals Hessische Bezügestelle (HBS)) Ihre für geleisteten Stunden erhaltenen Bezüge unter Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 3.000,- Euro pro Jahr („Übungsleiterfreibetrag“) abrechnen. Die Steueridentifikationsnummer ist dem RP Kassel – Bezügestelle mitzuteilen. Sie haben den Vorteil, dass bis zu dem Betrag von 3.000,- Euro Ihre Einnahmen steuerfrei sind und Sie auch keine Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen. Der Übungsleiterfreibetrag gilt immer nur für ein Kalenderjahr. Mit jeder ersten Beschäftigung eines Kalenderjahres ist vom Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 26 EStG schriftlich zu bestätigen, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird.

Folgenden Hinweis zur nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schule oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien bitte ich zu beachten:

Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt nur vor, wenn im Rahmen der „verlässlichen Schule“ bzw. im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien **maximal 400 Stunden** im Kalenderjahr geleistet werden. Das RP Kassel – Bezügestelle als steuerrechtlicher Arbeitgeber des Landes Hessen ist verpflichtet, die Nebenberuflichkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG bei Anwendung des Steuerfreibetrages während des Kalenderjahres zu prüfen und ggf. zu versagen. Die rückwirkende Versagung der Steuerfreiheit hat die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der bisher steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlten Beträge zur Folge, wodurch Sie zur Rückzahlung der dadurch überzahlten Beträge verpflichtet sind.

2.

Ist der Übungsleiterfreibetrag innerhalb des Kalenderjahres ausgeschöpft, so muss das RP Kassel - Bezügestelle Ihre Sozialversicherungspflicht prüfen. Bei der Prüfung der Sozialversicherungspflicht sind auch die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung zu beachten.

Für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes kann die Abrechnung auf 556 Euro-Minijob-Basis in Betracht kommen. Man spricht dann von einem 556 Euro-Minijob², wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 556 Euro **nicht** übersteigt. Für Ihren 556 Euro-Minijob zahlt das Land Hessen eine 28%ige Pauschale zur Renten- und Krankenversicherung. Zudem führt das Land Hessen auch noch eine 2%ige Pauschalsteuer ab.

¹ Voraussetzung ist hierbei insbesondere, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Wird der „Übungsleiterfreibetrag“ vollständig oder anteilig bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt, so ist das RP Kassel - Bezügestelle mit dem entsprechenden Formblatt zu informieren.

² Geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

Liegt ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung nicht zeitnah vor, müssen Sie die Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Hinsichtlich des Antrags verweise ich auf die Homepage der Minijobzentrale (Link www.minijob-zentrale.de: [Startseite](#) > [Service](#) > [Formulare](#)) bzw. auf die Homepage des RP Kassels (www.rp-kassel.hessen.de: [Startseite](#) > [Personaldienstleistungen](#) > [Bezügestelle](#) > [Formularcenter](#) > [Verlässliche Schulzeit](#)). Liegt der Antrag rechtzeitig vor, werden bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen keine Rentenversicherungsbeiträge von Ihnen erhoben, sondern das Land Hessen als Arbeitgeber zahlt diese für sie.

Sie müssen selbst keine Lohnsteuer zahlen. Ihre Einnahmen aus dem 556 Euro-Minijob müssen Sie nicht in Ihrer Einkommenssteuererklärung angeben.

Es gibt allerdings bestimmte Personengruppen, die nicht auf Minijob-Basis abgerechnet werden können. Bitte beachten Sie dazu nachstehende Übersicht.

3.

Sollten Ihre Einnahmen im Rahmen Ihrer Vertretungstätigkeit mehrfach höher als 556 Euro monatlich liegen, tritt die reguläre Steuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn Sie mehrere 556 Euro-Minijobs nebeneinander haben. Auch in diesen Fällen müssen Sie Ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Nicht ausgeschöpfte Beträge aus den Vormonaten werden bei der Prüfung der Minijob-Grenze berücksichtigt.

Bei Nutzung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG und anschließender Beurteilung z.B. als geringfügiger Beschäftigter (Minijobber) muss die 400 Stunden-Grenze weiter berücksichtigt werden. Bei einer VSS-Kraft mit einem Stundenlohn von z. B. 20 Euro ist damit bei Vorlage der RV-Befreiung eine sozialversicherungsfreie Gesamtsumme von derzeit 8.000 Euro möglich.

Weitere Auskünfte, Hinweise und Erläuterungen (auch mit Beispielen) finden Sie im Internet auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de ([Startseite](#) > [Service](#) > [Broschüren](#)).

Verlässliche Schulzeit nach § 15a oder Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes

Personengruppe	Anwendung des Übungsleiter-freibetrags	Anwendung der Minijob-Regelung	Weitere Informationen
Aktive Beamte	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet.
Beschäftigte des Landes Hessen mit einem TV-H Vertrag an einer anderen Schule	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird zusammen mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis behandelt.
Lehrkräfte in Elternzeit	Ja	Ja	Ein Einsatz von Lehrkräften in Elternzeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit ist nur mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten möglich.
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Nein	Nein	Die Tätigkeit im Rahmen der verlässlichen Schulzeit wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet. Ihr Einsatz soll wegen der Vorrangigkeit der Ausbildung nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.
Pensionäre	Ja	Ja	Bitte beachten Sie, dass die Überschreitung individuell unterschiedlicher Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen bei der Versorgung führen kann.
Rentner	Ja	Ja	Vor Aufnahme einer Beschäftigung wird dringend empfohlen, sich mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen, um etwaige Anrechnungen auf Ihre Rente zu vermeiden.
Arbeitslose	Ja	Ja	Informationen über die Hinzuverdienstgrenzen und die erforderliche Meldung des erzielten Entgelts an die Bundesagentur für Arbeit erfahren sie bei der Bundesagentur für Arbeit.
Studenten	Ja	Ja	Besondere Regelungen für Studenten entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Dienststelle

_____, den _____
Ort

NIEDERSCHRIFT

über die Belehrung nach dem Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1979
(StAnz. S. 1544/1979)

Frau/Herr _____ geboren am _____

beschäftigt beim _____

Die/Der Obengenannte wird wie folgt belehrt:

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 47 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden (Abschn. II der Grundsätze und Verfahrensregeln).

Nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes i. V. m. § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 8 Abs. 1 HBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes eintritt.

Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 TV-H.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 23. Oktober 1952, BVerfGE 2, S. 1 (12 f.) und vom 17. August 1956; BVerfGE 5, S. 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Verschweigt ein Bewerber die Teilnahme an solchen Bestrebungen so wird die Ernennung bzw. der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrages. Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer Kündigung rechnen.

Besonders wird hingewiesen auf „Grundsätze und Verfahrensregeln für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“, die Bestandteil dieser Belehrung und nachstehend wiedergegeben sind.

Die/Der Obengenannte erklärt, dass sie/er über den Inhalt der vorstehenden Belehrung und der nachfolgend abgedruckten Vorschriften und ihre Bedeutung unterrichtet worden ist.

Die/Der Belehrt bestätigte, dass sie/er eine Abschrift der Niederschrift erhalten hat.

Unterschrift der belehrenden Person

Unterschrift der belehrten Person

Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten an und von Lehrkräften

Personen, die an

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E oder Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (vgl. § 34 Abs. 1 IfSG).

Dies gilt auch für Lehrkräfte, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E oder Windpocken

aufgetreten ist (vgl. § 34 Abs. 3 IfSG).

Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium spp., Toxin bildend, Salmonelle Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. oder enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen (vgl. § 34 Abs. 2 IfSG).

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Lehrkraft der Schule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Dienststelle)

_____, den _____

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

Vor der oder dem zuständigen Unterzeichnenden erscheint heute zum Zwecke

der Verpflichtung

nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr	geboren am
beschäftigt bei der/dem	

Die oder der Erschienene wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr oder ihm wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- | | |
|--|---|
| § 133 Abs. 3 | - Verwahrungsbruch |
| § 201 Abs. 3 | - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes |
| § 203 Abs. 2, 4, 5, 6 | - Verletzung von Privatgeheimnissen |
| § 204 | - Verwertung fremder Geheimnisse |
| §§ 331, 332 | - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit |
| § 353b | - Verletzung des Dienstgeheimnisses
und einer besonderen Geheimhaltungspflicht |
| § 358 | - Nebenfolgen |
| § 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97a | - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses |
| § 120 Abs. 2 | - Gefangenenerbefreiung |
| § 355 | - Verletzung des Steuergeheimnisses |

Die oder der Erschienene wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Strafvorschriften aufgrund der Verpflichtung für sie oder ihn anzuwenden sind.

Sie oder er

- erklärt, nunmehr vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein,
- unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Niederschrift und der oben genannten Strafvorschriften.

Unterschrift der oder des Verpflichteten
(Vor- und Zuname)

Unterschrift der oder des Verpflichtenden

Eine Durchschrift der Niederschrift und die oben genannten Vorschriften habe ich erhalten und von ihnen Kenntnis genommen

§ 11

Personen- und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. ...
 2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsformen wahrzunehmen;
 - 2a. Europäischer Amtsträger:
wer
 - a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,
 - b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder
 - c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;
 3. Richter:
wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
 4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
 - ...
 9. Entgelt:
Jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.
 - ...
- (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 94

Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,
- und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) ¹Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich ist, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a

Verrat illegaler Geheimnisse

- ¹Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. ²§ 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

- (1) ¹Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn
1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
 2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
 3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,
- nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. ²Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.
- (2) ¹War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er

auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. ²Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen eines Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.²Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. ³Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ¹Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei Ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) ¹Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

- (1) ¹Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ³Der Versuch ist strafbar.
- (2) ¹Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. ²In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) ¹Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
 4. Europäischer Amtsträger, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.
- (4) ¹Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. ²Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden ist;
 4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

- (1) ¹Wer unbefugt
 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger

- a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuerersachen,
- b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
- c) im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

- 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. ³Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

- 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
- 2. amtlich zugezogene Sachverständige und
- 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. ²Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Johann-Peter-Schäfer-Str. 1
61169 Friedberg

Telefon: 06031/608–102
E-Mail: a.merget-gilles@jpss-fb.de

10.2 Förderschwerpunkt Hören

Herr Dietmar Schleicher
Hermann-Schafft-Schule
Am Schlossberg 1
34576 Homberg/Efze

Telefon: 05681/770-822
E-Mail: poststelle@hss.homberg.
schulverwaltung.hessen.de

10.3 Förderschwerpunkt körperliche und
motorische Entwicklung

Herr Karl-Ludwig Rabe
Alexander-Schmorell-Schule
Grenzweg 10
34125 Kassel

Telefon: 0561/813-028
E-Mail: karl-ludwig.rabe@schulen.kassel.de

10.4 Landesfachberater für Autismus-Spektrum-Störung

Herr Jörg Dammann
Helen-Keller-Schule
Elsa-Brandström-Allee 11
65428 Rüsselsheim

Telefon: 06142/301-930
E-Mail: schulleitung@hks.ruesselsheim.
schulverwaltung.hessen.de

Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Erlass vom 17. Mai 2018
Z.1 JA – 050.001.002 – 45 –
Gült. Verz. Nr. 3200, 7200

Einleitung

Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen.

Diese unverrückbaren Grundsätze, die in den durch das Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (im Folgenden: VwV) ihre landesweit einheitlich geltende Konkretisierung erfahren haben, sollen für den Schulbereich eine ergänzende und weitergehende Ausgestaltung erfahren, um den Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinschaft Rechnung zu tragen.

So entstehen bzw. bestehen in der Schulgemeinschaft – zum Teil langjährig andauernde – persönliche Bindungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften, in deren Rahmen der Lehrerin oder dem Lehrer eine (Mit-)Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers als jungem Menschen zukommt. Hierbei hat die Lehrerin oder der Lehrer einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf die persönliche und allgemeinmenschliche Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Hieraus und hierfür entwickeln die Schülerinnen und Schüler und die Eltern oftmals den Wunsch, sich bei einer Lehrkraft im Rahmen besonderer Anlässe (z. B.

Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe) bedanken zu wollen und diesen Dank nicht nur in Worten ausdrücken zu dürfen.

Dabei ist dem Aspekt, dass die Zuwendungen in der Schulgemeinschaft überwiegend aus den Personengruppen heraus erfolgen (z. B. ein Klassen- oder Kursverband sammelt für ein Abschiedsgeschenk) entsprechend zu berücksichtigen.

Dies bedeutet: Die Zuwendung eines jeden Einzelnen aus der Personengruppe unterschreitet regelmäßig denjenigen Betrag, der durch die landesweit einheitlich geltenden VwV als so genannte „geringwertige Aufmerksamkeit“ (Bagatellgrenze bis 20 EUR) festgelegt ist.

In der Summe (Gesamtzuwendung) allerdings wird dieser Wert in Abhängigkeit von der Größe der Personengruppe regelmäßig überschritten.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden ergänzenden und weitergehenden Regelungen erlassen, um den im Schulbereich anzutreffenden Bedürfnissen bzw. Gegebenheiten gerecht zu werden.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Landes, soweit sie in den Schulen als Lehrkräfte tätig sind.
- 1.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 1.2 Bezugserlass im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift des HMdLuS für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 52/2017 S. 1497).

II. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen richtet sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden oder weitergehenden Regelungen treffen.

1. Allgemeine Zustimmung (zu Ziffer II. 1. des Bezugserlasses)

Soweit den Lehrkräften nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, gilt ergänzend zur allgemeinen Zustimmung zur Annahme der in Ziffer II. 1. des Bezugserlasses abschließend genannten Vorteile auch die Zustimmung zur Annahme des nachfolgend aufgeführten Vorteils als allgemein erteilt: die bei Lehrkräften im Schulbereich aus besonderem Anlass übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Zuwendung, die einer Lehrkraft insbesondere

- anlässlich ihres Ruhestandseintritts,
- nach Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe,
- nach Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses,
- im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Schulkonzerte, Theateraufführungen) oder
- anlässlich ihres Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen
- durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen/Schülern oder einem Gremium der Schulmitbestimmung/Schulmitwirkung (z.B. Schulelternbeiräte, Schülervertretungen) überreicht wird, sofern
- es sich bei der Zuwendung nicht um Bargeld handelt und
- diese im Einzelfall einen Wert von insgesamt 150,00 EUR (Verkehrswert) nicht übersteigt und
- kein Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft besteht.

2. Im Übrigen bleiben die ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des Bezugserlasses unberührt.

III. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

nisteriums der Justiz, des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des Ministeriums für Soziales und Integration (Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten in den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Ministeriums der Finanzen sowie zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration zum Zwecke der Zentralisierung der Angelegenheiten der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadensersatzes und der Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel vom 4. April 2022 (StAnz. S. 502) und Verordnung zur Änderung der Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Finanzen sowie des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Zwecke der Zentralisierung der Angelegenheiten der Dienstunfallfürsorge, des Sachschadensersatzes und der Regressverfahren beim Regierungspräsidium Kassel vom 4. April 2022, StAnz. S. 503).

Für den nun geplanten zweiten Zentralisierungsschritt bedarf es einer Anpassung der Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Kultusministeriums sowie der Anordnungen über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums und über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

In diesem Zusammenhang sind auch noch bestehende Verweise auf die HBS anzupassen. Mit Eingliederungserlass vom 28. Dezember 2021 wurde die für die Festsetzung, die Berechnung, die Zahlbarmachung, die Auszahlung und die Buchung der Bezüge nach tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften sowie des Kindergelds zuständige HBS als selbstständige obere Landesbehörde im nachgeordneten Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mit Wirkung vom 1. Januar 2022 aufgelöst und mit ihrem Aufgabenbestand als Abteilung VI – Bezügestelle – in das Regierungspräsidium Kassel eingegliedert. Um diese Eingliederung abzubilden, werden in der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums, in der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport sowie in der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vorgenommen.

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sind weiterhin aufgrund der Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der damit verbundenen Zusammenführung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und der Polizeiakademie Hessen anzupassen.

Zudem war die Regelung zur Vertretung in steuerrechtlichen Angelegenheiten in die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport aufzunehmen. Die Regelung ist erforderlich aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zur Einführung eines dezentralen Besteuerungsverfahrens für Bund und Länder in § 18 Abs. 4f Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 20. September 2021 betreffend die steuerliche Vertretung des Landes Hessen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Wiesbaden, den 30. November 2022

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**
gez. Beuth

Der Hessische Kultusminister
gez. Prof. Dr. Lorz
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 51/2022 S. 1406

1001

Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (VV Belohnungen)

Einleitung

Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen. Zur Umsetzung dessen und als Arbeitserleichterung sind die in der Anlage 1 beigefügten Musterbriefe zu verstehen.

I. Grundsatz

1. Annahmeverbot

- 1.1 Beamtinnen und Beamte dürfen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn.
- 1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 3 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) von Dritten keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Werden Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Erläuterungen zum Annahmeverbot

- 2.1 **Beschäftigte** im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 2.2 Belohnungen, Geschenke, Provisionen und sonstige Vorteile/Vergünstigungen sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell objektiv besser stellen (**Vorteil**). Hierzu zählen auch Gegenleistungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen (zum Beispiel Rabattgewährung).

Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind beispielsweise:

- Überlassung von Gegenständen (zum Beispiel Kraftfahrzeugen, Geräten oder Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt;
 - Gewährung von Leistungen (zum Beispiel durch Überlassung von Fahrkarten, Frei- oder Eintrittskarten, Gutscheinen, Flugtickets, Mitnahme im Fahrzeug), Arbeits- oder Dienstleistungen ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt;
 - Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Annahme der Stundung oder Erlass von Forderungen, verbilligter Einkauf oder sonstige geldwerte Vorteile wie Rabatte oder Bonuspunkte);
 - Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in besonders gelagerten Fällen;
 - Einladungen mit Bewirtungen;
 - Kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft;
 - Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
 - Erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung);
 - Preisverleihungen, soweit sie nicht seitens des Dienstherrn oder des Arbeitgebers erfolgen.
- 2.3 Beschäftigte dürfen Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit weder fordern, noch sich versprechen lassen oder annehmen. Für die **Annahme** von Vorteilen ist keine ausdrückliche

che Erklärung erforderlich. Es reicht auch schlüssiges Verhalten, wenn zum Beispiel die oder der Beschäftigte den Vorteil tatsächlich annimmt oder nutzt.

Auch die Annahme von Vorteilen in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit, die Beschäftigten nur mittelbar zukommen oder zukommen sollen (zum Beispiel bei Leistungen an Angehörige, Freunde, Bekannte, Vereine usw., Beschäftigung von Angehörigen oder Ferientätigkeiten von Kindern zu offensichtlich unangemessenen Bedingungen), fällt unter das Annahmeverbot und ist untersagt.

- 2.4 **In Bezug auf das Amt oder in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** besteht ein Vorteil dann, wenn die Amtsstellung, die dienstliche Tätigkeit oder die Aufgabenstellung der Grund für die Vorteilseinräumung ist oder zumindest mit oder mittelbar ursächlich dafür ist. Ein Bezug zu einer bestimmten vergangenen oder erwarteten Handlung ist nicht erforderlich; ein allgemeiner Bezug, zum Beispiel zur Kontaktpflege genügt. Werden Beschäftigten Vorteile von Personen angeboten, mit denen sie dienstlich zu tun haben, wird es sich in der Regel um Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit handeln. Dies gilt auch, wenn eine größere Personengruppe, zum Beispiel alle Bediensteten eines Referats oder einer Abteilung, begünstigt werden soll (zum Beispiel durch eine Feier).

Geschenke aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis von üblichem und angemessenem Wert (zum Beispiel aus Anlass eines Geburtstages, eines Dienstjubiläums oder Ähnlichem) sind in der Regel Geschenke im privaten Rahmen ohne Amtsbezug, für deren Annahme dann keine Zustimmung erforderlich ist.

II. Ausnahme: Zustimmung zur Annahme

Beschäftigte dürfen Vorteile in Bezug auf ihr Amt bzw. ihre Tätigkeit nur dann annehmen, wenn eine allgemeine Zustimmung nach Ziffer II. 1. vorliegt oder die Zustimmung nach Ziffer II. 2. im Einzelfall von der zuständigen Stelle erteilt wurde (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 3 Abs. 3 Satz 2 TV-H).

Die Annahme von Bargeld ist nicht zustimmungsfähig und hat daher auf jeden Fall zu unterbleiben.

1. Allgemeine Zustimmung

Die Zustimmung zur Annahme der nachstehend aufgeführten Vorteile gilt als allgemein erteilt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

- 1.1 übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Werbeartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der Wert insgesamt 20 Euro brutto (Verkehrswert) nicht übersteigt;
- 1.2 geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, zum Beispiel die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof;
- 1.3 Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen), wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen (zum Beispiel Erfrischungsgetränke, Imbiss, Mittagessen). Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet;
- 1.4 die Teilnahme der Behördenleitung, ihrer ständigen Vertretung oder der ausdrücklich beauftragten Beschäftigten an allgemeinen Veranstaltungen, an denen sie im Rahmen ihres Amtes oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, kulturelle und karitative Veranstaltungen, Sportveranstaltungen gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);
- 1.5 eine übliche und angemessene Bewirtung bei der Teilnahme an Veranstaltungen nach Ziffer II. 1.4.

2. Zustimmung im Einzelfall

- 2.1 Im Übrigen entscheidet die zuständige Stelle über die Annahme von Vorteilen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls.

Der Annahme von Vorteilen kann nur zugestimmt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass

- durch den Vorteil dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und
- die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Annahme des Vorteils bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass der Vorteil dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- der Vorteil als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

- 2.2 Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen/-reisen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung oder Reise zusammenhängenden Kosten für die Beschäftigten übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis und kein Zusammenhang zu einem laufenden oder absehbaren Vergabevorgang besteht.

3. Zustimmungsverfahren

- 3.1 Die jeweils zuständige Stelle ist den Beschäftigten bekannt zu geben.
- 3.2 Die Zustimmung der zuständigen Stelle ist vor der Annahme schriftlich bzw. per E-Mail auf dem Dienstweg einzuholen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände einschließlich Anlass, Art und Verkehrswert der Zuwendung sowie ein etwaiges Anschreiben des Zuwendungsgebers sind vollständig mitzuteilen sowie vorzulegen.

War die Einholung der Zustimmung im Vorfeld aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen. Ausnahmsweise kann auf die Erklärung des Annahmeverbals verzichtet werden, zum Beispiel wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht.

- 3.3 Die Zustimmung ist schriftlich bzw. per E-Mail zu erteilen. Sie kann mit der Auflage versehen werden, die Zuwendung an den Dienstherrn, eine soziale Einrichtung oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.
- 3.4 Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt eine Strafbarkeit der Tat oder dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht aus, wenn der Vorteil von der oder dem Beschäftigten gefordert worden ist oder wenn er die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung oder dienstliche Tätigkeit darstellt.
- 3.5 Wird die Zustimmung nachträglich abgelehnt, ist der Vorteil zurückzugeben. Auch der zunächst ohne Kenntnis erlangte Vorteil, für den eine Zustimmung zur Annahme in der Regel nicht in Betracht kommt (zum Beispiel Brief mit Bargeld, Scheck oder Wertsachen im Briefkasten, Geldbetrag auf dem Konto), muss unverzüglich nach Kenntnisnahme zurückgegeben werden. Die zuständige Stelle ist über den Umstand zu informieren. Es muss, wenn die Rückgabe aus tatsächlichen oder protokollarischen Gründen nicht möglich ist, unverzüglich der Antrag auf Zustimmung bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Anzeigepflicht

Das Angebot von Vorteilen gemäß Ziffer I. ist der für die Zustimmung zur Annahme von Vorteilen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

IV. Reisekosten

Die allgemeinen Regelungen zu Reisekosten bleiben durch diese Verwaltungsvorschrift unberührt. So besteht zum Beispiel bei Annahme einer Bewirtung die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung nach § 10 des Hessischen Reisekostengesetzes anzugeben.

V. Zweifelsfälle

In allen Zweifelsfällen wird den Beschäftigten empfohlen, sich an die für die Zustimmung zuständige Stelle zu wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner entstehen könnte.

Sind Beschäftigte ausnahmsweise der Ansicht, dass es sich bei einer Zuwendung um eine Leistung im privaten Rahmen handelt,

wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an die für die Zustimmung zuständige Stelle zu wenden, damit geklärt wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist.

Nur auf diese Weise lassen sich Zweifel von vornherein vermeiden. Nehmen Beschäftigte zum Beispiel von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Vorteile an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder die zuständige Stelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben (vergleiche unten Ziffern VI. und VII.).

VI. Strafrechtliche Folgen

- Beim Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen können Beschäftigte strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden
 - wegen **Vorteilsannahme** zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (vergleiche § 331 Abs. 1 StGB),
 - wegen **Bestechlichkeit** zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (vergleiche § 332 Abs. 1 StGB),
 - in besonders schweren Fällen** der Bestechlichkeit zu einer **Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren** (vergleiche § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).
- Die einschlägigen Strafvorschriften sind in der Anlage 2 aufgeführt.

VII. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

- Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhaft Verletzung des Verbots, Vorteile in Bezug auf ihr Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, ein Dienstvergehen (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 BeamtStG). Auch die schuldhaft Verletzung der Pflicht, die zuständige Stelle über den angebotenen, nicht angenommenen Vorteil zu unterrichten (Ziffer III), ist ein Dienstvergehen.
- Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG).
- Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens – gegebenenfalls mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst – erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (zum Beispiel Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 39 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HBG, oder vorläufige Dienstenthebung, gegebenenfalls mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, § 43 HDG), notwendig sind.
- Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder im Falle einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 72 HBeamtVG).
- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen, die ihnen mit Bezug auf ihre Tätigkeit von Dritten angeboten werden, nur mit Zustimmung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-H), das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen; dazu kann auch das Aussprechen einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund gehören.

VIII. Belehrung, fortlaufende Sensibilisierung

- Die Beschäftigten sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamtStG in Verbindung mit § 51 HBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften sowie aus dieser Verwaltungsvorschrift ergeben.
Diese Regelungen sind allen Beschäftigten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen. Das gilt auch bei Neueinstellungen.

- Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen – mindestens jährlich – in Gesprächen, zum Beispiel Dienstbesprechungen, die Regelungen und Fragen der Korruption mit den Beschäftigten zu erörtern, um diese fortlaufend für das Thema zu sensibilisieren. Hierüber soll eine Dokumentation erstellt werden.
- Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll eine vertiefte arbeitsplatzbezogene und bedarfsorientierte Belehrung der Beschäftigten erfolgen. Die besonders gefährdeten Arbeitsgebiete sind für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde zu bestimmen und zu dokumentieren (zum Beispiel durch die Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete).

IX. Geltungsbereich

- Die vorstehenden Regelungen gelten einheitlich für alle Beschäftigten des Landes Hessen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende oder weitergehende Regelungen treffen, um den speziellen Gegebenheiten ihres Geschäftsbereichs gerecht zu werden.
- Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- Der Erlass vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 29. November 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II 9-06a02-02-21/007
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 51/2022 S. 1408

Anlage 1

Musterbrief 1 (Einladung zu Präsentationen)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das Beiprogramm geprägt ist, bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihre Einladung anzunehmen.

Der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb bin ich grundsätzlich gehalten, von vornherein jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Teilnahme an einer über eine reine Informationsveranstaltung hinausgehenden Präsentation entstehen könnte.

An Informationen über ... bin ich aber weiterhin interessiert und bitte Sie, mich in Ihrem Verteiler zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 2 (Einladung zu Festlichkeiten)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Die Hessische Landesverwaltung versteht sich auch als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb. Wir als seine Beschäftigten sind bemüht, den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (schnell und umfassend) zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das, und ich danke für den mit der Einladung verbundenen Ausdruck der Zufriedenheit.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes grundsätzlich gehalten bin, jeden Anschein der Beeinflussung von vornherein zu vermeiden, der durch eine Teilnahme entstehen könnte. Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das festliche Programm geprägt ist, kann ich Ihre Einladung nicht annehmen.

Ich wünsche Ihnen am ... eine gelungene Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 3

(Übersendung/Übergabe von Geschenken)

Anschrift

Übersendung eines ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Verbindlicher Einleitungssatz je nach Gelegenheit, zum Beispiel:)
Wieder geht ein Jahr zu Ende, in dem wir gut zusammengearbeitet haben./Gerade haben wir erfolgreich ein gemeinsames Projekt beendet.

Mit der Übersendung Ihres Geschenkes haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihr Geschenk anzunehmen, so gut es gemeint ist.

(Alternativ bei zunächst erfolgter Übergabe:)

Mit Ihrem Geschenk haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Nach Rücksprache mit meinem Vorgesetzten sehe ich mich deshalb veranlasst, das mir am ... überreichte Geschenk zurückzugeben.

Außerdem versteht sich die Hessische Landesverwaltung als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb: Er ist bemüht, allen Anliegen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das.

Variante 1:

Am besten wäre es, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie deshalb, Ihr Geschenk in den nächsten vier Wochen abzuholen oder abholen zu lassen.

Variante 2:

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und sende Ihnen daher Ihr Geschenk zurück.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage 2

In Ziffer VI. der Verwaltungsvorschriften genannte sowie weitere einschlägige Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB):

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich ver-

sprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3,mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 337 Schiedsrichtervergütung

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Name _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtsdatum _____

Erklärung
zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat/des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

- ☐ Es liegen keine der vorgenannten Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder anhängige Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarmaßnahmen vor.
- ☐ Es liegt/liegen vor:

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 53 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420). Straferlass durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.

Dienststelle

(Anschrift)

Niederschrift

nach dem Nachweisgesetz

1. Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946 - Nachweisgesetz -) wird neben dem mit

Frau/Herrn _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

geschlossenen Arbeitsvertrag vom _____
Folgendes niedergelegt:

2. Die Beschäftigung erfolgt ¹

☐ in _____
(Arbeitsort)

☐ an verschiedenen Orten ²

☐ Die/Der Beschäftigte kann ihren/seinen Arbeitsort frei wählen

3. Die Beschäftigung erfolgt als

(Bezeichnung/Beschreibung der Tätigkeit)

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personal-gestellung sowie § 106 GewO bleiben unberührt.

4. ☐ Abrufarbeit, § 12 TzBfG ³

Die Arbeitsleistung ist entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen.

- Referenztage ⁴
- Referenzstunden ⁵

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² diese Alternative kommt in Betracht, wenn die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

³ falls zutreffend ankreuzen

⁴ mögliche Arbeitstage von Montag-Sonntag einsetzen

⁵ mögliche Arbeitszeitfenster einsetzen

5. Die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, die Arbeitszeit, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden, die Dauer des Urlaubs sowie ein etwaiger Anspruch auf Fortbildung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 10, 11 und 12 des Nachweisgesetzes richten sich für den Arbeitgeber und die Beschäftigte/den Beschäftigten nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
6. ☐ Neben dem tariflich zustehenden Entgelt wird folgende Zulage/werden folgende Zulagen gewährt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Nachweisgesetz):

-
7. ☐ Die/Der Beschäftigte leistet Wechsel-/Schichtarbeit in folgendem Umfang und in folgendem System (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Nachweisgesetz): ⁶

-
8. Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in 76240 Karlsruhe (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 Nachweisgesetz).

9. Das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Nachweisgesetz) richtet sich für den Arbeitgeber und die Beschäftigte/den Beschäftigten nach den jeweils einschlägigen tariflichen Bestimmungen des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Dies sind insbesondere:

- §§ _____ TV _____ (Kündigungsfristen) ⁷
- § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (Schriftform)
- § 4 Kündigungsschutzgesetz (Drei-Wochen-Frist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage)

10. ☐ Die/Der Beschäftigte ist darüber informiert, dass sie/er als geringfügig beschäftigte Person i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten und bei eigenen Zuzahlungen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben kann. ⁸

11. Auf das Arbeitsverhältnis finden die einschlägigen Tarifverträge des Landes Hessen sowie die beim Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Ort/Datum

Arbeitgeber

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Niederschrift:

Ort/Datum

Vor- und Nachname

Stand: Juli 2022

⁶ Ziffer 7 entfällt, wenn keine Wechsel-/Schichtarbeit vorliegt bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Betriebs-/Dienstvereinbarung

⁷ hier sind für die Kündigung von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge maßgeblichen §§ aus dem für das Arbeitsverhältnis einschlägigen TV zu ergänzen (TV-H, TV-Forst Hessen, TV-Ärzte Hessen)

⁸ falls zutreffend ankreuzen